Eurex Clearing-Rundschreiben 021/18

Clearing von Transaktionen, die unter Section 871 (m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code fallen: Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung

Dieses Rundschreiben zeigt weitere Anpassungen zum allgemeinen Clearing-Konzept für potenziell unter Section 871 (m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code (IRC) fallende Transaktionen (nachfolgend: potenzielle Section 871 (m)-Transaktionen) auf und weist nochmals alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing darauf hin, den relevanten Anforderungen der entsprechenden Regulierungen durch den IRC nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf alle Verpflichtungen zum Einbehalt von U.S.-Quellensteuer und zum Reporting, wie in den Eurex Clearing-Rundschreiben 028/17 und 074/17 dargelegt.

Diesem Rundschreiben angehängt sind die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, die zum **3. April 2018** in Kraft treten. Die Änderungen umfassen:

- Der Steuer-Status entweder als „primary withholding Qualified Intermediary“ (QI-A) oder „Qualified Derivatives Dealer“ (QDD) wird eine formale Voraussetzung für das Clearing von potenziellen Section 871 (m)-Transaktionen.
- Wie in den Eurex Clearing-Rundschreiben 028/17 und 074/17 dargelegt sind alle Clearing-Mitglieder aufgefordert, Eurex Clearing sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Zwecke des 1042/1042-S-Reporting und zur Abstimmung dieses Reporting erforderlich sind.

Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben an alle in Ihrem Unternehmen betroffenen Abteilungen weiter.

Anhang:

- Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.7 Paragrafen (1) bis (6))

Datum: 23. Februar 2018

Empfänger:
Alle Clearing-Mitglieder
der Eurex Clearing AG und Vendoren

Autorisiert von:
Heike Eckert

Zielgruppe:
Alle Abteilungen

Verweis auf Rundschreiben:
Eurex Clearing-Rundschreiben 028/17, 074/17

Kontakt:
Ihr Group Client Key Account Manager Clearing, clearing.services-admission@eurexclearing.com

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Clearing von Transaktionen, die unter Section 871 (m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code fallen: Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

1. Hintergrund

Section 871 (m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code (IRC) und die darunter erlassenen Vorschriften führen zu einer Besteuerung von Dividendenersatzzahlungen („dividend equivalent amounts“, DEA), welche aufgrund eines Derivate-Kontrakts (wie z. B. ein „Notional Principal Contract“ oder ein anderes aktienbasiertes Instrument mit U.S.-Aktien als Basiswerte) gezahlt wurden oder als gezahlt gelten. Der U.S.-amerikanische Internal Revenue Service (IRS) und das U.S.-amerikanische Treasury Department haben durch die Veröffentlichung der Mitteilung 2017-42 weitere Erleichterungen von bestimmten Verpflichtungen im Vergleich zu den vorläufigen und der finalen Version der Bestimmungen von Section 871 (m) IRC bewirkt. Insbesondere wird der Beginn der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Instrumente, deren Delta kleiner als eins ist und die vor dem 1. Januar 2019 begeben wurden, aufgeschoben.

Eurex Clearing hat ihre Clearing-Mitglieder über die allgemeinen Rahmenbedingungen für das Clearing von potenziell unter Section 871 (m) IRC fallende Transaktionen (nachfolgend: potenzielle Section 871 (m)-Transaktionen) mit den Rundschreiben 028/17 und 074/17 informiert und mitgeteilt, dass Eurex Clearing den Status eines „Qualified Derivatives Dealer“ (QDD), wie in Abschnitt 2.6.3 des Qualified Intermediary (QI) Agreement (Revenue Procedure 2017-15) definiert, angenommen hat.

2. Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Kapitel II)

Wie in den Eurex Clearing-Rundschreiben 028/17 und 074/17 angekündigt, mussten alle Clearing-Mitglieder, die keine U.S.-Personen sind, ein QI Agreement mit dem IRS abschließen und entweder (1) den QDD-Status für „Principal“-Transaktionen annehmen und/oder (2) den QI-Status „with primary chapter 3 and chapter 4 withholding and form 1099 reporting and backup withholding responsibility“ annehmen, wenn das Clearing-Mitglied nach U.S.-Steuerrecht als Intermediär agiert und am Clearing von potenziellen Section 871 (m)-Transaktionen teilnimmt. Darüber hinaus sind alle in den Clearing-Bedingungen ausgeführten Reporting-Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing zwingend einzuhalten.

Zur Umsetzung dieser Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst, wie im Anhang dargelegt:

- Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.7 Absätze (1) bis (6)

Die betreffenden Änderungen treten zum 3. April 2018 in Kraft. Ab dem Datum des Inkrafttretens wird die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gilt jede mit diesem Rundschreiben mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem hierin genannten Wirksamkeitsdatum an die betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen OTC-IRS-FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitglieder (Betroffene Kunden) veröffentlichte Änderung und Ergänzung der Clearing Bedingungen, durch jeden Betroffenen Kunden als angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb dieser Ankündigungsfrist widerspricht. Das Recht der Eurex Clearing AG zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (4) der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

3. Von Clearing-Mitgliedern benötigte Informationen für die Zwecke des 1042/1042-S-Reporting und zur Abstimmung dieses Reporting

Eurex Clearing weist nochmals darauf hin, dass die Clearing-Mitglieder ihre allgemeinen Reporting-Verpflichtungen gemäß § 1.1461-1 (b) und (c) der Treasury Regulations erfüllen müssen, unabhängig davon, ob sie eine Long- oder Short-Position in Bezug auf die betroffenen Basiswerte einnehmen.

Weitere Informationen sind den Eurex Clearing-Rundschreiben 028/17 und 074/17 zu entnehmen.

4. Unzulässigkeit des Clearings potentieller Section 871 (m)-Transaktionen ohne entsprechenden Steuerstatus als QDD (Eigengeschäft) oder QI-A (Kundengeschäft)

Das Clearing potentieller Section 871 (m)-Transaktionen ohne entsprechenden Steuerstatus als QDD (Eigengeschäft) oder QI-A (Kundengeschäft) ist unzulässig. Dieser Steuerstatus muss der Eurex Clearing durch Vorlage der Formulare W-8IMY bzw. W-9 einmalig nachgewiesen werden. Zudem sind am 10. jeden Monats alle Informationen, die für die Zwecke des 1042/1042-S-Reporting und zur Abstimmung des Reporting erforderlich sind, vorzulegen.

Auch gibt jedes Clearing-Mitglied beim Clearing von potenziellen Section 871 (m)-Transaktionen ein selbständiges, verschuldensunabhängiges Garantieversprechen ab, dass der erforderliche Steuerstatus als QDD (Eigengeschäft) oder QI-A (Kundengeschäft) besteht. Eine Nichtbeachtung dieser Vorlagepflicht oder Verletzungen dieser Garantieerklärung können Disziplinarverfahren und eine Aussetzung vom Clearing zur Folge haben.

Eurex Clearing ist keine „Responsible Party“ im Sinne der Treasury Regulations Section 1.871-15(p) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung und somit nicht verpflichtet, ihren Clearing-Mitgliedern Informationen zur Identifikation von potenziellen Section 871 (m) IRC-Transaktionen, das anzuwendende Delta, kombinierte Transaktionen, Dividendenersatzzahlungen, oder den Zeitpunkt des Einbehalts der Quellensteuer zur Verfügung zu stellen.

5. Weitere Informationen zum Reporting und dem US-Steuerstatus von Eurex Clearing

Weitergehende Informationen, wie Section 871 (m) IRC-Transaktionen der Eurex Clearing gemäß den Bestimmungen gemeldet werden und zusätzliche Erklärungen zum allgemeinen US-Steuerstatus der Eurex Clearing können auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link abgerufen werden:

Ressourcen > US-Tax > Section 871 (m)

Wenn Sie Fragen zu möglichen steuerlichen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Steuerberater. Eurex Clearing kann keine über die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen hinausgehende Hilfestellung geben, da wir rechtlich nicht befugt sind, eine steuerliche Beratung durchzuführen.

Bei Fragen zu nicht-steuerlichen Aspekten wenden Sie sich bitte an Ihren Group Client Key Account Manager Clearing oder senden Sie eine E-Mail an: clearing.services-admission@eurexclearing.com.

23. Februar 2018

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 03.04.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

[…]

1.7 Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung der Eurex Deutschland oder der Eurex Clearing AG, dem U.S. Internal Revenue Service („**Service**“) oder einem in den Vereinigten Staaten ordentlich einberufenen Großen Geschworenengericht (grand jury) Daten, Bücher oder Papiere mit Bezug zu an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Deutschland oder die Eurex Clearing AG wird solche Aufforderungen abgeben, wenn ihr vom Service oder einem Großen Geschworenengericht eine schriftliche Aufforderung, Zwangsaufforderung (summons) oder Vorladung (subpoena) zugeht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, die Anzeigepflichten gemäß Artikel 6045 des United States Internal Revenue Code von 1986 (der „Code“) und der hierunter erlassenen Vorschriften einzuhalten, wenn sie auf diese Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder anwendbar sind.

Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen und am Clearing einer dem Abschnitt 871(m) des Code unterliegenden Transaktion („potenzielle 871m-Transaktion”) beteiligt sind, die sich auf mindestens ein Wertpapier bezieht, das eine US-Dividende ausschütten könnte (gemäß den Treasury Regulations Abschnitt 1.871-15(a)(12) oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen), sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG (i) ein ordnungsgemäß ausfgefülltes und unterzeichnetes Formular W-8IMY (Certificate of Foreign Intermediary, Foreign Flow-Through Entity, or Certain U.S. Branches for United States Tax Withholding and Reporting) oder Formular W-9 (Request for Taxpayer Identification Number and Certification und (ii) bis zum 10. Tag eines

Monats sämtliche Informationen in der Form und mit dem Inhalt wie auf der Webseite der Eurex Clearing (www.eurexclearing.com) dargelegt, zur Verfügung zu stellen.

(3) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, willigen in eine Weiterleitung der in Absatz (1) Satz 1 beschriebenen Informationen auf Aufforderung des Service durch die Eurex Deutschland, ~~oder~~ die Eurex Frankfurt AG, den Börsenbetreiber~~,~~ oder die Eurex Clearing AG an den Service oder an eine andere in der Aufforderung genannte Behörde in den Vereinigten Staaten ein. Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an die Eurex Deutschland, ~~oder~~ die Eurex Frankfurt AG oder die Eurex Clearing AG übermitteln, stellen sicher, dass die Eurex Deutschland, ~~und~~ die Eurex Frankfurt AG bzw. die Eurex Clearing AG ermächtigt sind, diese Daten an Behörden in den Vereinigten Staaten zu übermitteln, um den Obliegenheiten der Eurex Deutschland als „**Qualifizierte Börse**“ (**qualified board or exchange**) bzw. der Eurex Clearing AG als „**Qualifizierter Intermediär**“ (**qualified intermediary**) zu entsprechen.

(4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der Service der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied seine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird (i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex- Off-Book-Geschäften und (ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Nicht-Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes und des entsprechenden Clearing-Mitgliedes (in Bezug auf dieses Nicht-Clearing-Mitglied) zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex-Off-Book-Geschäften unmittelbar ausgesetzt.

Erlangt die Eurex Clearing AG selbst Kenntnis davon, dass ein Clearing-Mitglied seine Pflichten gemäß Absatz (1), (2), (5) oder (6) nicht erfüllt, ohne dass ihr dies zuvor gemäß Satz 1 mitgeteilt wurde, informiert die Eurex Clearing AG die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und das jeweilige Clearing-Mitglied hierüber unverzüglich und das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex- Off-Book-Geschäften kann durch entsprechende Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied ausgesetzt werden.

~~Die~~ Eine Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen Eurex-Transaktionen ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für Transaktionen, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder Transaktion des Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitgliedes zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die

Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied oder dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1), ~~und~~ (2), (5) bzw. (6) erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

(5) Clearing-Mitglieder, die am Clearing von potenziellen 871m-Transaktionen teilnehmen und der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 ein Formular W-8IMY (kein Formular W-9) zur Verfügung gestellt haben, sichern im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die folgenden Voraussetzungen bei jedem Abschluss einer potenziellen 871m-Transaktion korrekt und gültig sind:

Das Clearing-Mitglied hat zuvor ein Qualified Intermediary Agreement mit dem Service abgeschlossen (U.S. Revenue Procedure 2017-15), hält den erworbenen Status aufrecht und

a. hat, sofern es als Intermediär einschließlich des Transaktionenabschlusses im Namen seiner Kunden handelt, die Hauptverantwortung für das Reporting, den Einbehalt und die Abführung der Quellensteuer übernommen, die gemäß Subtitle A Kapitel 3 und 4 und Kapitel 61 und Abschnitt 3406 des Codes erhoben wird; in Bezug auf potenzielle 871m-Transaktionen behält dieses Clearing-Mitglied auf alle dividendenäquivalente Zahlungen („dividend equivalent amounts“) am Dividendenstichtag der jeweiligen Dividende ein (gemäß den Treasury Regulations Abschnitt 1.1441-2(e)(4) oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen); oder

b. dieses Clearing-Mitglied hat, sofern es auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) handelt, in Bezug auf solche Transaktionen den Status eines Qualified Derivatives Dealer gewählt (gemäß U.S. Revenue Procedure 2017-15 Section 2.63).

(6) Jedes Clearing-Mitglied, das am Clearing von potenziellen 871m-Transaktionen teilnimmt, muss die Eurex Clearing AG unverzüglich schriftlich informieren, sobald geänderte Umstände vorliegen (e.g. Beendigung des Status als qualifizierter Intermediär oder qualifizierter Derivatehändler), oder sobald es Kenntnis darüber erlangt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Umstand nicht regelkonform mit diesem Abschnitt ist oder sein wird. Das Schreiben muss der Eurex Clearing ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch das Clearing-Mitglied innerhalb von zwei Tagen zugehen, gegebenenfalls mit einem entsprechend angepassten Formular W-9 oder Formular W-8IMY.

[…]
